

Prüfungsreglement Aktuar SAV

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Die Schweizerische Aktuarvereinigung (nachfolgend mit SAV bezeichnet) organisiert Prüfungen zum Erwerb des Titels „Aktuar SAV“. Das vorliegende Prüfungsreglement regelt die Einzelheiten.

Die Titel „Aktuar SAV“, „Aktuarin SAV“, „Actuaire ASA“, „Actuary SAA“, „Attuario ASA“ und „Attuarista ASA“ sind im Markenregister beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragen.

Der Titel „Aktuar SAV“ steht in diesem Reglement immer auch stellvertretend für alle im vorangehenden Absatz vermerkten Titel.

Aus sprachlichen Gründen wird in diesem Dokument nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich miteingeschlossen.

Art. 2 Zweck des Titels „Aktuar SAV“

Die Inhaber des Titels verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um eine fachkundige und verantwortungsvolle Tätigkeit als Aktuar auszuüben.

Art. 3 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen leisten einen Beitrag zur Sicherstellung des Ausbildungsstandes der Aktuar SAV.

Die Ausbildung zum Aktuar SAV erfüllt vollumfänglich die mit den Aktuarvereinigungen im Verband mit der Association Actuarielle Européenne (AAE) abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend der gegenseitigen Anerkennung als „fully qualified actuary“.

Sie erfüllt ebenfalls die Ausbildungs- und Verhaltensanforderungen der International Actuarial Association (IAA) für den „fully qualified actuary“.

II. Ausbildungskommission SAV

Art. 4 Zusammensetzung der Ausbildungskommission SAV

Die Ausbildungskommission SAV umfasst 8 bis 15 Mitglieder, wobei mindestens drei Viertel der Sektion Aktuar SAV angehören müssen. Die Kommission setzt sich unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung von Lehre und Praxis wie folgt zusammen:

- mindestens zwei Vorstandsmitglieder SAV
- ein Dozent als Delegierter aus den Universitäten Basel, Bern, Lausanne (HEC) und der ETH Zürich.
- mindestens drei Mitglieder aus der aktuariellen Praxis

Die Ausbildungskommission SAV ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 5 Wahl der Ausbildungskommission SAV

Der Präsident der Ausbildungskommission SAV und die übrigen Mitglieder werden durch den Vorstand SAV ernannt. Für jede Hochschule wird ein Dozent als ordentliches Mitglied der Ausbildungskommission SAV bezeichnet. Weitere Dozenten der Hochschulen können als Stellvertreter ernannt werden. Sie vertreten das ordentliche Mitglied bei Abwesenheit.

Die Amtsdauer des Präsidenten der Ausbildungskommission SAV beträgt drei Jahre. Die maximale Amtsdauer darf 12 Jahre nicht übersteigen.

Art. 6 Aufgaben der Ausbildungskommission SAV

Die Ausbildungskommission SAV erstellt basierend auf den Vorgaben der europäischen und internationalen Vereinigungen AAE und IAA einen Syllabus SAV. Durch Vereinbarungen mit den Hochschulen stellt sie sicher, dass die Ausbildung in Übereinstimmung mit diesem Syllabus erfolgt.

Die Ausbildungskommission SAV ist auch für die Durchführung eigener Prüfungen und solchen in Zusammenarbeit mit anderen Aktuarvereinigungen zuständig. Dabei nimmt die Ausbildungskommission SAV unter anderem die folgenden Aufgaben wahr:

- Entscheiden über die Zulassung zum Studium Aktuar SAV
- Festlegen der erforderlichen Ausbildung für das Studium Aktuar SAV
- Erteilen von Empfehlungen betreffend Ausbildungsart und Ausbildungsort
- Formelles Feststellen des Bestehens der für das Studium Aktuar SAV geforderten Prüfungen
- Entscheiden über die Zulassung zum Prüfungskolloquium Aktuar SAV
- Bestimmen der Experten für das Prüfungskolloquium Aktuar SAV
- Durchführen des Prüfungskolloquiums Aktuar SAV
- Entscheiden über das Bestehen des Prüfungskolloquiums Aktuar SAV
- Beantragen der Verleihung des Titels „Aktuar SAV“ an den SAV-Vorstand
- Festlegen der Prüfungsgebühren

III. Studium Aktuar SAV

A. Zulassungsbedingungen

Art. 7 Zulassung zum Studium Aktuar SAV

Der Kandidat mit einem Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule mit mathematischer Grundausbildung richtet ein Gesuch um Zulassung zum Studium Aktuar SAV an die SAV Geschäftsstelle.

Über die Zulassung zum Studium Aktuar SAV entscheidet die Ausbildungskommission SAV. Der Entscheid wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Art. 8 Festlegen der erforderlichen Ausbildung

Für das Festlegen der erforderlichen Ausbildung ist die Ausbildungskommission SAV zuständig. Der Kandidat hat sich in den von der SAV vorgeschriebenen Fächern im jeweils von der Ausbildungskommission SAV festgelegten Umfang auszubilden und die entsprechenden Prüfungen zu absolvieren.

Der Kandidat wird über die erforderliche Ausbildung schriftlich benachrichtigt.

Art. 9 Anmeldung zum Studium Aktuar SAV

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit besonderem Formular SAV an die Geschäftsstelle unter Zustellung der folgenden Dokumente:

- Lebenslauf mit genauen Angaben über die berufliche Ausbildung und die bisherige Praxis
- Ausweise, Zeugnisse und Diplome über die massgebende Ausbildung, insbesondere Nachweis der Abschlüsse an einer Hoch- oder Fachhochschule, etc.

B. Prüfungen im Rahmen des Studiums Aktuar SAV

Art. 10 Prüfungskompetenz der SAV

Die SAV ist befugt, Prüfungen selbständig oder in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Aktuarvereinigungen durchzuführen.

Art. 11 Grundsatz

Die Prüfungen stehen unter der Verantwortung der Ausbildungskommission SAV. Sie werden normalerweise von den Dozenten der Hochschulen abgenommen.

Art. 12 Prüfungsgebühren

Die Ausbildungskommission SAV setzt die Prüfungsgebühren fest. Sie sind im Internet auf der SAV-Homepage festgehalten.

Art. 13 Validierung der Prüfungsergebnisse

Der Kandidat erbringt den Nachweis, dass die von der Ausbildungskommission SAV im Studium Aktuar SAV geforderten Fächer vollumfänglich abgedeckt sind und er die entsprechenden Prüfungen erfolgreich absolviert hat.

Art. 14 Notengebung

Grundsätzlich werden Noten zwischen 6 und 1 vergeben. Bei jeder Prüfung muss mindestens die Note 4 erreicht werden.

Sofern an der Hochschule kein Rekurs-Recht besteht, kann gegen das Prüfungsergebnis innert 30 Tagen nach Eröffnung des Resultats ein Rekurs-Begehren gestellt werden. Dieses ist an die SAV Geschäftsstelle zu richten. Das schriftliche Rekurs-Begehren muss klare Anträge und deren konkrete Begründungen enthalten.

Art. 15 Wiederholen von Prüfungen

Bei Nichtbestehen einer Prüfung ist eine Wiederholung möglich. Eine weitere Wiederholung ist nur auf Antrag an die Ausbildungskommission SAV möglich. Die Ausbildungskommission SAV entscheidet, ob eine solche zusätzliche Wiederholung im Einzelfall möglich ist. Der Entscheid der Ausbildungskommission SAV über eine Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung ist unwiderruflich, eine Rekurs-Möglichkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Kandidat wird schriftlich orientiert.

IV. Prüfungskolloquium Aktuar SAV

Art. 16 Zulassung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Zulassung zum Prüfungskolloquium Aktuar SAV zwingend erfüllt sein:

- Nachweis von allen bei der Zulassung zum Studium Aktuar SAV auferlegten Prüfungen. Die Prüfungen müssen vor dem Anmeldetermin zum Prüfungskolloquium Aktuar SAV absolviert werden.
- Nachweis der erforderlichen einschlägigen und grundsätzlich zusammenhängenden aktuariellen Berufspraxis von mindestens 3 Jahren
- Nachweis über die Bezahlung aller Prüfungsgebühren
- Nachweis über den Besuch des Kurses „Professionalismus“ der Schweizerischen Aktuarvereinigung, wobei der Kursbesuch zum Zeitpunkt des Prüfungskolloquiums Aktuar SAV nicht länger als 2 Jahre zurückliegen darf.

Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission SAV. Der Entscheid wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Art. 17 Erforderliche Praxis

Kandidaten, die das Studium Aktuar SAV absolviert haben, müssen den Nachweis über eine grundsätzlich zusammenhängende und einschlägige aktuarielle Praxis von 3 Jahren erbringen. Die erforderliche Praxis muss vor dem Anmeldetermin zum Prüfungskolloquium Aktuar SAV absolviert werden. Der entsprechende Nachweis erfolgt mit Ausweisen und Referenzen der Arbeitgeber. Dabei sind die ausgeführten aktuariellen Tätigkeiten detailliert zu beschreiben und durch den direkten Vorgesetzten zu bestätigen. Als aktuarielle Praxis anerkannt wird nur die Zeit nach dem Erlangen des Diploms, Master- oder Bachelorabschlusses.

Über die Anerkennung der erforderlichen Praxis entscheidet die Ausbildungskommission SAV. Der Entscheid wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Art. 18 Voraussetzung zur Anmeldung

Voraussetzung zur Anmeldung zum Prüfungskolloquium Aktuar SAV ist eine ordentliche Mitgliedschaft in der Vereinigung SAV.

Art. 19 Anmeldung

Eine Wegleitung zum Prüfungsreglement Aktuar SAV enthält das administrative Vorgehen beim Prüfungskolloquium Aktuar SAV.

Die Anmeldung zum Prüfungskolloquium Aktuar SAV erfolgt schriftlich und termingerecht mit besonderem Formular an die Ausbildungskommission SAV c/o SAV Geschäftsstelle unter Zusendung der folgenden Dokumente:

- Lebenslauf mit genauen Angaben über die berufliche Ausbildung und die bisherige Praxis
- Bestätigungen der früheren Arbeitgeber und des aktuellen direkten Vorgesetzten mit Beschreibung der ausgeführten aktuariellen Tätigkeiten und Referenzen über die gesamte bisherige Praxis.
- Nachweis des Kursbesuchs „Professionalismus“ der Schweizerischen Aktuarvereinigung.

Art. 20 Dauer

Das Prüfungskolloquium Aktuar SAV dauert eine Stunde.

Art. 21 Durchführung

Das Prüfungskolloquium Aktuar SAV wird mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Das Prüfungskolloquium Aktuar SAV wird in einer der Amtssprachen (deutsch, französisch oder italienisch) abgenommen.

Das Prüfungskolloquium Aktuar SAV ist nicht öffentlich.

Art. 22 Experten

Der Kandidat wird durch mindestens 2 Experten geprüft, die durch die Ausbildungskommission SAV ernannt werden.

Der Prüfplan und das Verzeichnis der Experten werden dem Kandidaten mindestens vier Wochen vor dem Prüfungskolloquium Aktuar SAV zugestellt. Der Kandidat richtet allfällige Beanstandungen bezüglich der Experten unter Angabe der Gründe bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungskolloquium Aktuar SAV schriftlich an die Ausbildungskommission SAV c/o SAV Geschäftsstelle. Diese entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Der Präsident der Ausbildungskommission SAV ist befugt, aus wichtigen Gründen notwendige Änderungen bezüglich der Experten auch nach der Zustellung des entsprechenden Verzeichnisses an den Kandidaten vorzunehmen.

Art. 23 Hilfsmittel

Es sind keine Hilfsmittel zugelassen ausgenommen Präsentationsmaterial.

Der Gebrauch von Hilfsmitteln hat den Abbruch des laufenden Prüfungskolloquiums Aktuar SAV zur Folge. Das Prüfungskolloquium Aktuar SAV gilt als nicht bestanden.

Art. 24 Notengebung

Beim Prüfungskolloquium Aktuar SAV werden nur die Prädikate „Bestanden“ und „Nicht bestanden“ vergeben.

Das Kolloquium besteht aus drei gleichwertigen Teilen (Präsentation/Stellungnahme, weiterführende Fragen, Professionalismus). Alle Teile müssen bestanden werden, damit das Prüfungsergebnis "Bestanden" vergeben werden kann.

Die Experten legen das Prüfungsergebnis gemeinsam fest und stellen einen Antrag an die Ausbildungskommission SAV. Die Ausbildungskommission SAV genehmigt die Ergebnisse.

Art. 25 Wiederholung

Beim Prüfungskolloquium Aktuar SAV sind höchstens zwei Wiederholungen möglich. Zwischen dem zweiten und dritten Versuch liegen mindestens zwei Jahre.

Art. 26 Rücktritt

Wenn ein Kandidat ohne wichtige Gründe (Krankheit, Unfall, Militär, Todesfall im engsten Familienkreis, u.a.) entweder nicht zum Prüfungskolloquium Aktuar SAV erscheint oder von diesem zurücktritt, gilt das Kolloquium als nicht bestanden.

Art. 27 Ausschreibung

Die Prüfungsdaten und der Anmeldetermin für das Prüfungskolloquium Aktuar SAV werden rechtzeitig im Internet auf der SAV-Homepage publiziert.

Art. 28 Gebühren

Die Ausbildungskommission SAV setzt die Gebühren fest. Sie sind im Internet auf der SAV-Homepage publiziert und müssen 4 Wochen vor Beginn des Prüfungskolloquiums Aktuar SAV bei der SAV eingegangen sein. Ansonsten ist keine Teilnahme am Kolloquium möglich.

Wer das Prüfungskolloquium Aktuar SAV nicht besteht, ohne Angabe wichtiger Gründe entweder nicht erscheint, zurücktritt oder aufgrund eines Vergehens ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung der Gebühren.

Zieht der Kandidat seine Anmeldung spätestens zwei Wochen vor Stattfinden zurück oder kann er aus wichtigen Gründen (Krankheit, Unfall, Militär, Todesfall im engsten Familienkreis, u.a.) nicht am Prüfungskolloquium Aktuar SAV teilnehmen, so hat er unter Abzug administrativer Kosten Anspruch auf die Rückerstattung eines Teils der Gebühr.

Art. 29 Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten

Das Recht der Akteneinsicht stützt sich auf die Bestimmungen entsprechend dem jeweils aktuellen Merkblatt des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. Insbesondere besteht kein Recht auf Einsichtnahme von Notizen, welche Experten im Verlauf des Prüfungskolloquiums erstellen. Im Falle eines Prädikats „Nicht bestanden“ kann im Beisein eines Mitglieds der Ausbildungskommission das Prüfungsprotokoll eingesehen werden.

Art. 30 Rekurs

Gegen den Entscheid der Ausbildungskommission SAV in Bezug auf das erzielte Resultat des Prüfungskolloquiums Aktuar SAV kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Resultats ein Rekurs-Begehren gestellt werden. Dieses ist an den Präsidenten der SAV zu richten. Das schriftliche Rekurs-Begehren muss klare Anträge und deren konkrete Begründungen enthalten.

VI. Verleihung des Titels „Aktuar SAV“

Art. 31 Titel „Aktuar SAV“

Nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungskolloquiums Aktuar SAV beantragt die Ausbildungskommission SAV beim Vorstand der SAV die Aufnahme des Absolventen in die Sektion Aktuar SAV der Vereinigung. Nach der Aufnahme in die Sektion Aktuar SAV ist der Absolvent berechtigt, den Titel Aktuar SAV zu führen.

Mit der Aufnahme in die Sektion Aktuar SAV bestätigt die SAV, dass der Absolvent über die für einen Aktuar SAV verlangte Qualifikation verfügt.

Die Mitglieder der Sektion Aktuar SAV unterstehen den Standesregeln der Sektion Aktuar SAV der Schweizerischen Aktuarvereinigung SAV.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Rekurs-Kommission SAV

Die Rekurs-Kommission SAV beurteilt die eingegangenen Rekurse und stellt dem Vorstand SAV Anträge. Der Vorstand SAV entscheidet endgültig.

Der Entscheid des Vorstandes SAV wird dem Rekurrent schriftlich mitgeteilt.

Art. 33 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt am 25. November 2022 in Kraft.

Genehmigt vom Vorstand SAV am 25. November 2022